



# **Kinderschutzkonzept der VS-Nibelungen**

VS-Nibelungen  
Nibelungengasse 18-20  
8010 Graz

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Kindeswohl als leitender Fokus.....	3
1.2	Beurteilung des Kindeswohls (§138 ABGB).....	3
1.3	Rechtliche Verpflichtungen.....	3
1.4	Formen der Kindeswohlgefährdung (KWG).....	4
1.5	Auffälligkeiten und Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung.....	5
2	Prävention mit Schüler:innen .....	6
3	Verhaltenskodex .....	8
4	Notfalls- und Interventionsplan .....	8
4.1	Kern-Krisenteam.....	10
4.2	Erweitertes Krisenteam.....	10
4.3	Fallmanagement.....	10
5	Analyse des IST-Zustandes .....	11
6	Beratungsstellen in der Steiermark.....	11
7	Dokumentationsblatt bei Kindeswohlgefährdung.....	11

# 1 Einleitung

## 1.1 Kindeswohl als leitender Fokus

Unsere Schule trägt die Verantwortung dafür, dass kein Kind in unserem Verantwortungsbereich Schaden nimmt. Alle Schüler:innen müssen sich in der Schule wohl fühlen und ihre Talente entwickeln können – geschützt vor jeglicher Form von Gewalt.

## 1.2 Beurteilung des Kindeswohls (§138 ABGB)

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes; die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

## 1.3 Rechtliche Verpflichtungen

Es besteht eine Pflicht zur Mitteilung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 37 Bundes Kinder und Jugendhilfegesetz (2013).

In Situationen der Wahrnehmung eines konkret begründeten Verdachts auf KWG

- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit und

- wenn diese Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann, muss eine schriftliche Mitteilung dieses Verdachts an die örtlich zuständige, öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, ohne schuldhaftes Verzug ergehen (ebenso geregelt im § 48 Schulunterrichtsgesetz).

Die Kinder- und Jugendhilfe muss der Mitteilung nachgehen. Der mitgeteilte Verdacht wird mittels einer umfassenden sozial-diagnostischen Gesamtschau überprüft.

## **1.4 Formen der Kindeswohlgefährdung (KWG)**

### **Körperliche/physische Misshandlung**

Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat.

- Ohrfeigen, Treten,
- Schläge, an den Haaren reißen,
- Zwicken, Quetschen,
- Schütteln des Kindes,
- Stechen, Schneiden,
- Würgen, Erstickern usw.

### **Psychische (emotionale/seelische) Misshandlung**

- Mobbing, Terrorisieren, Isolieren,
- Feindselige Ablehnung,
- Verweigern emotionaler Responsivität, (häusliche Gewalt) usw.

### **Unterlassene Fürsorge**

- Physische Vernachlässigung (Ernährung, Wohnsituation, Hygiene, Kleidung...)
- Emotionale Vernachlässigung
- Erzieherische Vernachlässigung

### **Unterlassene Beaufsichtigung**

- Unzureichende Beaufsichtigung
- Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung

## **1.5 Auffälligkeiten und Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung**

- sozialer Rückzug
- Verslossenheit
- Überanpassung
- untypische Vorfälle (aggressives Verhalten oder Raufereien)
- Distanzlosigkeit
- altersinadäquates sexualisiertes Verhalten
- auffällige Zeichnungen
- massive Regelbrüche
- plötzlicher Leistungsabfall, markanter Leistungsanstieg
- Schuldistanzierung
- Wechsel der Freunde

## 2 Prävention mit Schüler:innen

Um Übergriffe auf Kinder möglichst zu verhindern, ist Präventionsarbeit an der Schule wichtig. Diese setzt sich aus unterschiedlichen Facetten zusammen.

Schwerpunktthemen der Prävention für die vier Schulstufen an unserer Schule:

Unser Schwerpunktthema auf der 1. Schulstufe lautet: *Gewaltfreie Kommunikation / Sichere Orte – unsichere Orte*

Unser Schwerpunktthema auf der 2. Schulstufe lautet: *Freundschaft / Ausgrenzung*

Unser Schwerpunktthema auf der 3. Schulstufe lautet: *Projekt „Mein Körper gehört mir“ / Mediale Bildung / Sexualerziehung*

Unser Schwerpunktthema auf der 4. Schulstufe lautet: *Kinderrechte*

In einem ersten Schritt ist es wichtig, dass **Kinder ihre Rechte** – speziell auf ihre körperliche Unversehrtheit und Schutz vor sexuellen Übergriffen – **kennen**.

*(Bitte einfügen, wie sichergestellt wird, dass Kinder ihre Rechte kennen. Umsetzungsvorschläge: Projektarbeit zur UN-Kinderrechtskonvention; Bücher zum Thema Kinderrechte/Gewalt für die Schulbibliothek; Vorstellung der Beratungslehrer/in; ...)*

Ein weiterer wesentlicher Baustein im Rahmen der Prävention ist die **Kommunikation von Anlauf- und Hilfestellen für Kinder und Jugendliche**.

*(Bitte einfügen, wie sichergestellt wird, dass Kinder Anlauf- und Hilfestellen sowohl am Standort [z.B. Beratungslehrer/in] als auch außerhalb des Standortes kennen [z.B. Plakat mit verschiedenen Anlaufstellen]).*

Es ist wichtig, mit **Kindern ganz offen und bewusst über Gefühle, Berührungen und die damit verbundenen Grenzen zu sprechen** und zu arbeiten.

*(Bitte einfügen, wie sichergestellt wird, dass über Gefühle, Berührungen und Grenzen gesprochen wird. Beispielsweise könnte das Arbeitsblatt „Wer darf was“ aus der Broschüre „Achtsame Schule“ [S.104] der Fachstelle Selbstlaut als Vorlage dienen.)*

Altersgerechte **Informationen zu Sexualität**, ehrliche Antworten auf gestellte Fragen und ein Klima, in dem es erlaubt ist, auch über Sexualität zu sprechen, sind die Voraussetzungen dafür, dass Kinder und Jugendliche sich Hilfe holen können, wenn sie sexuelle Gewalt erleben.

*(Bitte einfügen, wie altersgerechte Information zu Sexualität erfolgt. Umsetzungsvorschläge: Workshops mit qualifizierten externen Anbietern; „Ganz schön intim“ – Sexualerziehung für 6 bis 12-Jährige; ...)*

Ebenso im Rahmen der Prävention mitgedacht gehört die **digitale Welt**. So wie für die analoge Welt kann auch für die digitale Welt ein „Lageplan“ erstellt werden, wo zwischen sicheren und unsicheren, schönen und unguten Orten im Netz unterschieden wird.

*(Bitte einfügen, wie die digitale Welt in der Prävention berücksichtigt wird. Umsetzungsvorschläge: Workshop mit [www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at); Unterrichtsmaterialien z.B. auf [www.rataufdraht.at/themenuuebersicht/test-quiz/check-dein-onlineverhalten](http://www.rataufdraht.at/themenuuebersicht/test-quiz/check-dein-onlineverhalten); ...)*



- an Sammelpunkten der Schule oder auf dem Schulgelände zusammenführen

### Schulpsychologe/ Beratungslehrerin:

Andreas Tankel                    05/0248345-667

Heidrun                            0699 10661086

### Aufgaben:

- Beratung und gegebenenfalls Überweisung von schwer Traumatisierten.
- Wenn nötig, ein Unterstützungssystem aufbauen, Gruppentreffen mit Eltern oder Schulpersonal leiten

### Kontaktadressen

#### Krisenfälle und Konfliktsituationen

Euro- Notruf	112
Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Bildungsdirektion Frau Graf	05 0248 345 157
Bildungsdirektion Frau Schwarz	05 0248 345 169
Landeswarnzentrale	130
Vergiftungsinformationszentrale	01 406 43 43-0
Polizeiinspektion Graz/Plüddemangasse	059 1336 5911 00

Schulinterne Fachleute und Helfer/innen	Name	Telefonnummer
Schulleitung	Martin Zanini	0664 608727030
Vertretung	Wolfram Galter	0699 12165712
Beratungslehrerin	Matina Harb Neu: Heidrun	0660 7365856 0699 10661086
Elternvertretung	Sabine Erkingen-Kovanda	0650 70 22 087
Schulärztin	Dr. Wamser-Ferstel	0664 88 217 643
<b>Weitere Ansprechpartner</b>		
Schulwart	Henry Greife	0664 60 872 6864
Nachmittagsbetreuung	Dorothea Hieslmayr	0681 20 71 23 22
Amt für Jugend/Familie (0316 872 3131)	Bereitschaftsdienst – Akute Notfälle/Nacht+Weekende	0316872 3043 0316872 5858
Sozialamt Graz		0316 872 64 02
Schulpsycholog. Beratung	Josef Zollneritsch	05 0248 345 450

#### **4.1 Kern-Krisenteam**

#### **4.2 Erweitertes Krisenteam**

#### **4.3 Fallmanagement**

FALL 1: *Wenn ein Kind davonläuft:*

*Schritt:* Direktion mit dem Telefon kontaktieren. Nicht die Klasse ohne Aufsichtsperson verlassen. Name und Klasse des Kindes melden. Leitung kontaktiert die Eltern. Wenn Direktion nicht besetzt, Kollegin oder Kollegen um Hilfe bitten.

(Direktion kontaktiert währenddessen die Eltern und die Polizei)

*Schritt:* Wenn die Klasse betreut ist, sich vergewissern, dass das Kind nicht mehr in der Schule ist.

*Schritt:* Lehrperson geht wieder zurück in die Klasse.

*Schritt:* Abklärung der weiteren Schritte mit Leitung.

FALL 2: *Eine fremde Person betritt die Schule:*

*Schritt:* Wenn eine fremde Person gesichtet wird. Fragen, was sie hier tut.

*Schritt:* Sie will auf die Toilette.... Ist das gestattet?

*Schritt:* Schule anschauen geht nur mit Absprache.

*Schritt:* Achten, dass die Person nach Aufforderung das Schulgebäude verlässt.

FALL 3: *Wenn ein Kind mit Verletzungen unklarer Herkunft in die Schule kommt:*

*Schritt:* Direktion informieren.

*Schritt:* Kind auf die Verletzungen und die Situation zuhause ansprechen.

*Schritt:* Bei definitivem Verdacht die Fürsorge/Jugendamt kontaktieren. Dort gibt es eine Hotline rund um die Uhr. Notfallnummer ist in der Mappe. Die Eltern werden in diesem Fall nicht kontaktiert. Auf die Meldung folgt ein Formular das von der Schulleitung ausgefüllt werden muss. Immer im Team arbeiten. Krisennotallteam kontaktieren.

*Schritt:* Nach Meldung übernimmt das Jugendamt.

Falls Kinder etwas erzählen (auch bei nichts Offensichtlichem) soll die Lehrperson den Fall bei der Leitung melden und bei der Beratungslehrerin sagen. Immer eher melden und bekanntgeben als nicht.

Verhaltensregeln festlegen damit Kinder geschützt werden vor Übergriffen (Abhängig vom Alter der Kinder)

Lehrpersonen sollen die Umkleidekabine nicht betreten,  
sollen nicht mit einem Kind allein in einem Raum sein → immer eine zweite Person mitnehmen.

Sollen Kinder angemessen trösten → Kinder nicht auf dem Schoß sitzen lassen.

## **5 Analyse des IST-Zustandes**

## **6 Beratungsstellen in der Steiermark**

## **7 Dokumentationsblatt bei Kindeswohlgefährdung**